

**Satzung des
Altenaer Canu-Vereines e. V.**



Stand: 09. März 2019

Inhalt

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Vereinsorgane	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Kassenprüfer	5
§ 8 Mehrheiten bei Wahlen	5
§ 9 Eigenständigkeit der Jugendabteilung	6
§ 10 Beiträge, Gebühren und Beitragsordnung	6
§ 11 Vereinsordnungen	6
§ 12 DKV-Stander und Ausweis	6
§ 13 Auflösung des Vereines	6

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaften, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Altenaer Canu-Verein. Er wurde am 16. Juli 1965 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn unter der Nr. VR 10307 eingetragen.
- (2) Der Vereinssitz ist Altena (Westfalen).
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Altena e. V., Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. und im Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V..
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist die Pflege und die Ausübung des Kanusportes. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Organisation eines Trainingsbetriebes,
 - b) die Durchführung von Kanutouren,
 - c) die Kanuausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist dem Amateurgedanken verpflichtet. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es bedarf dazu eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vorstand entscheidet.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand bis zum 30. September vorliegen.
- (5) Der Vorstand ist zum Ausschluss von Mitgliedern berechtigt, wenn
 - a) diese grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstoßen,
 - b) durch sie das Ansehen des Sportes oder des Vereines verletzt wurde,
 - c) grob unkameradschaftliches Verhalten vorliegt,

d) diese mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand sind.

Vor der Entscheidung des Vorstandes erhält das Mitglied ein Recht auf Anhörung.

- (6) Jedes ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung um eine Überprüfung des Ausschlusses zu bitten. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages durch das Mitglied. Die Überprüfung durch die Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied erhält in seiner Sache Rederecht.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) und die Kassenprüfer.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines und kann alle Angelegenheiten an sich ziehen. Nur durch sie können erfolgen:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereines
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem dann, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.
- (3) Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie müssen den Mitgliedern eine Woche vorher zugestellt werden.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent aller Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Diese Versammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie bestellte Jugenddelegierte.
- (9) Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne von § 27 BGB.
- (3) Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten und geschäftlich geführt.
- (4) Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten für die Aufgabenbereiche der Vereinsarbeit. Der Vorstand kann hierzu Beauftragte aus den Reihen der Mitglieder mit Aufgaben und Funktionen (z. B. Kassierer, Schriftführer, Trainer usw.) ernennen und diese auch wieder abberufen. Die Beauftragten gehören nicht dem Vorstand an.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt der verbleibende Vorstand kommissarisch seine Vertretung und kann für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (7) Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorstand zu bestellen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Mehrheiten bei Wahlen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (2) Für eine Änderung der Satzung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Eigenständigkeit der Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung im Verein führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Ordnung und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 10 Beiträge, Gebühren und Beitragsordnung

- (1) Zur Deckung der Ausgaben haben die Mitglieder einen geldlichen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Alles Weitere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.
- (2) Die Jugendordnung wird durch die Jugendversammlung beschlossen.
- (3) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 DKV-Stander und Ausweis

- (1) Die Mitglieder dürfen den Stander (=Wimpel) des Deutschen Kanu Verbandes (DKV) führen.
- (2) Auf Verlangen wird den Mitgliedern ein DKV-Ausweis ausgehändigt. Er ist beim Ausscheiden unaufgefordert zurückzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die Absicht der Vereinsauflösung muss aus der den Mitgliedern zugeschickten Tagesordnung hervorgehen.
- (2) Zur Auflösung des Vereines sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Kanu-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 09.03.2019 durch die Mitgliederversammlung in Altena beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister am 07.05.2019 in Kraft.